

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1997

Geschäftszahl

96/06/0200

Rechtssatz

Handelt es sich bei einem Bauvorhaben (hier Tankstelle) um ein einheitliches, unteilbares Projekt, hat das gesamte Vorhaben der Flächenwidmung "allgemeines Mischgebiet" gem § 40 Abs 2 Tir ROG 1994 zu entsprechen (wobei insbesondere auf die Betriebstype abzustellen ist), wenn auch das Vorhaben zum Teil auf einer Sonderfläche gem § 43 Tir ROG 1994 verwirklicht werden soll.